



Geschäftsleitung

Buchstelle LBV GmbH · Bopserstraße 17 · 70180 Stuttgart

R U N D S C H R E I B E N

**an unsere
M a n d a n t e n
der Buchstelle LBV GmbH**

Datum: Januar 2019
Unser Zeichen: Kn/Le/Fei
Telefon: 0711 2140-164
karin.feistauer@buchstelle-lbv.de

Neue EU-DSGVO und Vollmachtsdatenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem heutigen Rundschreiben an unsere Mandanten wollen wir Sie über die umfangreichen Änderungen, welche durch gesetzliche Auflagen notwendig geworden sind, kurz aber umfassend informieren.

● **Neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)**

Am 25.05.2018 trat die EU-Datenschutzgrundverordnung, kurz EU-DSGVO, in Kraft und ergänzte das bisher gültige Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz mit weitreichenden Vorschriften. Wir möchten Sie daher informieren, zu welchem Zweck wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, speichern und verarbeiten.

Laut Gesetz darf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich zu vertraglich vereinbarten Zwecken erfolgen, die auch im Vorfeld vereinbart wurden. Ein Missbrauch der Daten ist unter allen Umständen zu verhindern. Diesem Auftrag ist die Buchstelle LBV GmbH bereits in der Vergangenheit jederzeit nachgekommen und wird dies ebenso im Rahmen der EU-DSGVO selbstverständlich jederzeit weiterhin erfüllen. Die Verarbeitung der Daten durch externe Dienstleister (z. B. unsere Software-Firmen DATEV e. G. und LAND-DATA GmbH) erfolgt in unserem Auftrag ebenso nach den Standards der EU-DSGVO und unterliegt der Verpflichtung zur Geheimhaltung.

Für die Durchführung und Erledigung der Aufgaben, welche wir mit Ihnen als Mandanten in einem Vertragsverhältnis festgelegt haben, sind Ihre persönlichen Daten durch uns zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Es ist Ihr gutes Recht und entspricht den Vorgaben der EU-DSGVO, dass Sie darüber Bescheid

...

wissen. Wir geben Ihnen hier einen kleinen Überblick sowohl über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten als auch über die Datenschutzorganisation der Buchstelle LBV GmbH. Dadurch möchten wir Sie in die Lage versetzen, Ihr Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung wahrzunehmen.

Sie haben die Möglichkeit, sich bei Fragen zum Datenschutz oder Beschwerden zu diesem Thema an verschiedene Ansprechpartner zu wenden:

Als verantwortliche Stelle:

Buchstelle LBV GmbH, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart,
Tel.: 0711 2140-161, Fax: 0711 2140-180,
Internet: www.buchstelle-lbv.de, E-Mail: mail@buchstelle-lbv.de

Als Datenschutzbeauftragter:

Josef Uhl, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart,
Tel.: 0711 2140-190, E-Mail: datenschutzbeauftragter@buchstelle-lbv.de

Zuständige Aufsichtsbehörde, den Datenschutz betreffend:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart.

Wenn Sie uns für bestimmte Zwecke eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit ohne Mitteilung von Gründen widerrufen. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Buchstelle LBV GmbH rechtswidrig ist, haben Sie das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Die Buchstelle LBV GmbH erhält personenbezogene Daten von Ihnen als Mandanten im Zuge der Vertragsanbahnung und -erfüllung. Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erhalten wir außerdem Daten von Dienstleistungsfirmen, welche wir für die Erfüllung der Aufgaben einschalten. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir daher entsprechend der EU-DSGVO zweckgebunden auf das notwendigste Maß beschränkt. Dies erfolgt jedoch nicht erst seit der Gültigkeit der EU-DSGVO, sondern war bereits bisher immer Grundlage unseres Tuns und Handelns und hatte seine Berechtigung in dem bereits bisher gültigen Bundesdatenschutzgesetz. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet weder durch uns noch unsere beauftragten Firmen statt. Ihre personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten (und speichern) wir zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zu dem Zweck, zu dem Sie uns diese Daten überlassen haben. Sobald der Verarbeitungszweck entfällt, werden diese Daten regelmäßig gelöscht. Es sei denn, ihre befristete Weitergabe und Aufbewahrung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Geldwäschegesetz und andere weiterführende Verordnungen und Gesetze. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwischen 2 und 10 Jahre.

...

- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des BGB und nach steuerlichen Vorschriften können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Nach der EU-DSGVO bekommen Sie auf Anfrage von uns eine Zusammenstellung der über Sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, dass wir falsch erfasste Daten unverzüglich richtig stellen. Wir löschen Ihre Daten, sobald deren Verarbeitung nicht mehr notwendig ist. Davon gibt es allerdings Ausnahmen, die gesetzlich definiert sind. Ihre Daten werden, wenn der Verarbeitungszweck weg fällt und diese nicht mehr genutzt werden, gesetzeskonform gespeichert, soweit dies einzelne Gesetzesvorschriften vorsehen.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung benötigen wir von Ihnen diejenigen personenbezogenen Daten, die für die Aufnahme und Durchführung der vertraglich definierten Arbeiten notwendig und für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind, oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung Ihrer Aufträge leider ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Sollten Sie uns die notwendigen Informationsunterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. fortsetzen.

● Vollmachtsdatenbank

Bereits vor ein paar Jahren hat der Gesetzgeber begonnen, verschiedene Institutionen zu verpflichten, Ihre für die Erstellung der Steuererklärung relevanten Daten in elektronischer Form zu erfassen und an die jeweiligen einzelnen Finanzämter zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um Daten wie z. B. die komplette Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, sämtliche relevanten Daten aus der Kranken- und Pflegeversicherung, Angaben zur Zahlung von Renten, Riester- und Rürup-Verträgen und weiterer Daten. Diese Daten nehmen die Finanzverwaltung bzw. die Finanzämter für die Durchführung der Veranlagung in den entsprechenden Fällen zur Hand. Dabei ist seit 01.01.2017 die gesetzliche Regelung derart, dass die elektronisch übermittelten Daten als richtig gelten, selbst wenn Ihnen andere (Papier-) Auszüge und Bescheinigungen vorliegen. Aufgrund dieser Konstellation ist es für uns als Ihr Steuerberater wichtig, diese Daten von den einzelnen Finanzämtern abzufragen, auf die Richtigkeit zu prüfen, abzugleichen und für die Erstellung der Steuererklärung zu verwenden.

Um dies in einer großen Anzahl organisatorisch überhaupt umsetzen zu können, wurde die sogenannte Vollmachtsdatenbank durch die Bundessteuerberaterkammer eingeführt. In dieser Datenbank werden auf elektronischem Weg die Zustimmungen zur Abfrage dieser Daten eines jeden einzelnen Mandanten eines Steuerberaters gespeichert. Somit wird sichergestellt, dass diese Daten ausschließlich von Personen bei den Finanzämtern angefragt und abgefragt werden,

...

welche in einem Rechtsverhältnis für die Erstellung der Steuererklärung mit einem Mandanten stehen und daher für diese Abfragen legitimiert sind. Für die Einrichtung dieser Vollmachtsdatenbank und die Erfassung der notwendigen Daten haben wir daher begonnen, Ihnen über die Außendienstmitarbeiter bzw. teilweise auch direkt Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche von Ihnen notwendig unterschrieben werden müssen. Erst dann können wir diese Daten erfassen und die Abfrage der elektronischen Daten bei den jeweils betroffenen Finanzämtern starten. Dies erfordert im Hintergrund einen enormen Organisationsbedarf in den Kanzleien für die Einführung und Verwaltung der Vollmachten.

Wir bitten Sie daher, unsere Mitarbeiter zu unterstützen und diese Unterlagen und Verträge sehr zeitnah zu unterschreiben und uns wieder zur Verfügung zu stellen.

In vielen Bereichen ist auch hier die Finanzverwaltung im kompletten Wandel und versucht, vollständig von der Steuererklärung in Papierform weg zu kommen. Die Verarbeitung aller Daten wird in ein paar Jahren ausschließlich elektronisch und digital erfolgen. Insofern ist es notwendig, sich auf diese Gegebenheiten komplett einzustellen und dies in einem geordneten Verfahren umzusetzen. Wir als Ihre Steuerberater übernehmen für Sie diese Arbeit in vollem Umfang, um Sie zu entlasten.

Aus organisatorischen Gründen ist es nicht auszuschließen, dass Sie dieses Schreiben aufgrund von Mehrfach-Mandaten in weiteren Ausfertigungen erhalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bei Fragen oder Unklarheiten zu den einzelnen Themenbereichen stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Knäuer
Geschäftsführer
Steuerberater



Mareike Lemberger
Geschäftsführerin
Steuerberaterin